

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 20

Artikel: Von der Valutakalamität

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Von der Valutakalamität.

Eines der kompliziertesten Probleme der Gegenwart bilden die aktuellen Valutaverhältnisse. Sie beschäftigen die weitesten Kreise der Länder, wo die Extreme der zu hohen und der zu niedrigen Valuta volkswirtschaftlich von grossem Nachteil sind.

Die Tagespresse, namentlich im Handelsteil, hat sich schon eingehend der Sache angenommen, ohne zu bestimmten Schlüssen zu gelangen. Auch Beratungen industrieller Verbände mit den Behörden haben keine greifbaren Resultate erzielt. Wie bei uns in der Schweiz, beschäftigt man sich in den Zentralmächten, namentlich in Deutschland und Oesterreich, mit der durch die gewaltigen Valutaunterschiede geschaffenen schwierigen Lage.

Unter dem Titel «*Die Gefahren der Auslandsverkäufe*» bringt nun ein Einsender im „Berl. Confektionär“ die Sache im Hinblick auf die zahlreichen Einkäufe des Auslandes anlässlich der kürzlich stattgehabten *Frankfurtermesse* zur Sprache. Er wehrt sich dagegen, dass man den Ausländern ermögliche, *deutsche Waren zu Spottpreisen zu erwerben*. Immerhin hat die verschiedenerlei Bewertung der Waren deutscherseits für das In- und Ausland ihre zwei Seiten, wie in dieser Einsendung in folgendem ausgedrückt wird:

„Schon oft genug vor dem Kriege ist uns Deutschen das *Dumpingsystem zum Vorwurf* gemacht worden. Das Ausland behauptete, wir verschleuderten unsere Waren und trieben daher auf dem Weltmarkte eine unlautere Konkurrenz. Auch jetzt schallt uns aus den ausländischen Zeitungen fortgesetzt die *Anschuldigung des Dumpings* entgegen. In der Tat ist die *Freisfestsetzung* für Verkäufe an das Ausland bei uns *viel zu niedrig*. Verschiedentlich werden zwar Aufschläge von den Fabrikanten berechnet, aber es fehlt hierin die einheitliche Regelung. Aus den Kreisen der *sächsischen Wirkwarenfabrikanten* ging uns letzthin ein Schreiben zu, das diese Verhältnisse in folgender Weise beleuchtete:

„Von ausländischen Einkäufern ist mir wiederholt erklärt worden, in Chemnitz und Umgebung würden *Strümpfe* nach dem Auslande in Markwährung, und zwar zu Preisen, die nicht oder nur wenig höher seien als die zwischen Fabrikanten und deutschen Grossverbrauchern üblichen Preise, verkauft. Ich halte es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, wie schädlich diese Preispolitik ist, die es dem Auslande ermöglicht, infolge des niedrigen Markkurses einen so begehrten Artikel, wie es zurzeit Strümpfe sind, für einen Pappenstiel zu kaufen. Denn einem Ausländer, der für ein Dutzend Strümpfe 120 Mark bezahlt, kostet dieses Dutzend nur 24 Schweizer Franken. — Der niedrige Markkurs hat keine innere Berechtigung, und es bedeutet für den Fabrikanten, zumal wenn er Rohstoffe in ausländischer Währung bezahlen muss, mit Verlust arbeiten, wenn er heute die Mark mit 20 Cts. verkauft. Doppelt falsch ist diese Preispolitik im Hinblick auf die Knappheit von Strümpfen, die im Auslande herrscht und die von Franzosen, Engländern und Amerikanern weidlich ausgenützt wird.“

In der Zuschrift wird dann vorgeschlagen, dass nach dem Auslande nur in fremder Währung, etwa in Schweizer Franken verkauft werden soll. Nach der Erfahrung des

Einsenders könne die Mark ohne weiteres, das heisst ohne dass der Verkauf irgendwie darunter leidet, mit dem doppelten des jeweiligen Kurses umgerechnet werden, das heisst mit 40, wenn sie in Zürich mit 20, mit 50, wenn sie 25, und mit 60, wenn sie 30 steht. Der deutsche Fabrikant sei dann immer noch wesentlich billiger als der Amerikaner oder der Franzose.

Letzteres soll nicht bestritten werden. Trotzdem sprechen gegen die *Fakturierung in ausländischer Währung mancherlei Bedenken*. Sie bietet dem Schieberatum günstige Gewinnchancen, das sich diese nicht entgehen lassen wird. In den „Basler Nachrichten“ wurde kürzlich ein Beispiel für die nachteiligen Folgen der Fakturierung in Franken angeführt. „Eine deutsche Fabrik“, so wurde ausgeführt, „verkauft einen bekannten Markenartikel nach der Schweiz zum Preise von 7,5 Franken, den deutschen Abnehmern liefert sie denselben Artikel zu 14 Mark; bei einem Kurs von 25 Rappen für eine Mark entspricht das 3,75 Franken. Der Schweizer Kunde muss also das doppelte zahlen wie der deutsche Käufer. Es könnte nun tatsächlich nachgewiesen werden, dass *deutsche Schieber diese Situation benutzen*, um ihr Handwerk in der Schweiz von neuem zu beginnen. Wenn ein deutscher Händler Artikel, die drei Mark kosten, aufkauft, um mit 300 Prozent Nutzen in der Schweiz wieder absetzt, so verlangt er 12 Mark oder in Schweizer Währung 3 Franken, während der Schweizer Kaufmann bei direktem Einkauf in der Fabrik 3,75 Fr. bezahlen müsse.“

Diese Aeußerungen enthalten tatsächlich viel Wahres. Ganz unverblümt tritt das Schieberatum bereits auf den Plan. Es fand sich in holländischen Zeitungen kürzlich folgendes Inserat:

Käufer deutscher Waren!

„Infolge des niedrigen Markkurses ist es jetzt die günstigste Gelegenheit, in Deutschland billig zu kaufen. Die deutschen Firmen erhöhen jedoch bereits für das Ausland ihre Preise um 30 Prozent. Ich empfehle mich für den Einkauf aller Waren in Berlin und anderen Orten zu inländischen Preisen und berechne dafür 10 Proz. Provision. Briefe am liebsten in Deutsch, sonst Französisch oder Holländisch zu richten an ... (folgt eine Berlin-Friedenauer Adresse).“

Bisher haben sich alle behördlichen Massnahmen gegen das Schieberatum als wirkungslos erwiesen. So wird es auch schwerlich gelingen, diesen neuen Schachzug, der aus den Preisaufschlägen unserer Fabrikanten bei Auslandsverkäufen Profit zieht, zu verhindern. Die Nachteile haben unsere Fabrikanten resp. der legitime Zwischenhandel. Es müssen daher *andere Mittel* gesucht werden, um einen Ausgleich zwischen unseren und den Weltmarktpreisen herbeizuführen. Unsere Fabrikanten dürften nur an solche Abnehmer ihre Waren verkaufen, deren Persönlichkeit einwandfrei ist. Sache der Verbände wäre es, ihre Mitglieder dringend hierzu anzuhalten. Ob aber der Zweck erreicht werden wird, ist immerhin fraglich. Das geeignetste Mittel ist nur *eine internationale Verständigung*. Alle Länder werden durch die gegenwärtigen Verhältnisse auf den Valutenmärkten in gleicher Weise berührt, die Staaten mit entwerteter Valuta ebenso wie die Staaten mit hochwertiger

Valuta. In der Schweiz beschäftigt man sich schon dauernd mit den Gefahren, die sich aus dem hohen Stande des Schweizer Franken ergeben. Man fasst drei Massnahmen, um der Ueberschwemmung des schweizerischen Marktes mit ausländischen Waren entgegenzusteuern, ins Auge: totale Einfuhrverbote, Zollzuschläge zum Ausgleich der Valutadifferenz und das System der Einfuhrbewilligungen. Ja, es ist sogar schon von der *Schliessung der deutschen und der österreichischen Grenze* die Rede. Lloyd George kündigte an, dass England ein Verbot der Wareneinfuhr aus Ländern mit niedrigem Kursstand erlassen würde. Das Handelsamt soll ermächtigt werden, die Einfuhr solcher Waren zu verhindern, die infolge des niedrigen Kursstandes im Ursprungslande in Grossbritannien unter dem englischen Produktionspreis verkauft werden könnten.

Es ist eigentlich unverständlich, warum man so lange zögert, um endlich eine internationale Uebereinstimmung herbeizuführen. Auf unserer Seite ist sie oft genug verlangt worden. Wir weisen den Vorwurf des bewussten Dumping, der gegen uns im Auslande erhoben wird, mit Entschiedenheit zurück. Es liegt keineswegs in unserem wirtschaftlichen Interesse, dass *Deutschland an Waren ausgeworfen* wird. Denn unsere Neuproduktion ist noch lange nicht so umfangreich, um einen Export von derartigen Dimensionen, wie er sie heute angenommen hat, zu rechtfertigen. Wir werden schließlich gezwungen, die Waren im Auslande teuer zurückzukaufen. Unsere inneren wirtschaftlichen Verhältnisse werden dadurch nur noch komplizierter. Die Verkäufe in das Ausland entwickeln sich zu einer Krise, die die übelsten Folgen auslösen könnte."

* * *

Es bestehen, wie man sieht, vielerlei Schwierigkeiten, und es erfordert mancherlei Kopfzerbrechen, um den Ausweg hieraus zu finden. Bemerkenswert sind die Aeußerungen über das Schiebertum. Die Schieber sind eine besondere Gilde; sie haben einen feinen Spürsinn für jede Gelegenheit, um auf Kosten des reellen Handels sich zu bereichern und diesen damit zu schädigen. Ihr Treiben gleicht demjenigen der Schmeißfliegen, die aus jeder Windrichtung den Unrat witternd, sich in Haufen darauf stürzen, um das ihnen Zusagende an sich zu ziehen.

In vorstehendem Artikel ist eine Praktik nicht erwähnt, die verschiedenerseits von deutscher Seite in letzter Zeit ausgeübt wird und die gegen die Regeln eines reellen Handels verstösst. Das sind die willkürlichen Preis erhöhungen bei Lieferungen nach dem Ausland, wo nachträglich auf Beschluss irgend einer Interessentengruppe oder einer sogenannten Konvention ein bedeutend höherer Preis gefordert werden kann als beim Geschäftsabschluss vereinbart worden ist. Ein solches Vorgehen dürfte der Förderung des gegenseitigen Handelsverkehrs kaum dienlich sein.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einfuhr von Textilwaren nach Deutschland.

Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 30. September 1919, die im Deutschen Reichsanzeiger vom 2. Oktober veröffentlicht ist, bestimmt auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917:

§ 1. Die Einfuhr der nachstehend verzeichneten Waren des 1. und 5. Abschnitts des Zolltarifs ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. (Die Nummern in Klammern sind die Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses):

Aus dem 1. Abschnitt.

Unterabschnitt A. (Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.) Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt, und Abfälle davon zum Spinnen: Baumwolle (28 a). Erntabfälle von roher Baumwolle (Linters), auch gereinigt (28 b), Hanf (28 e). Hanfwerg (Hede) (28 g). Ramie (Chinagras, Rhea) und Ramie-

abfälle (Werg, Hede) (28 h). Jute und Jutewerg (28 i). Manilahan (Abaka) und Manilawerg (28 k). Sisalhanf (28 l). Fiber und sonstige Agavefasern (28 m). Kokosfasern (28 n). Pflanzendaunen (Kapok) (28 o). Indischer und neuseeländischer Hanf, Ananas-, Espartograsfasern (Spartogras-, Alfa-, Halfafasern). Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, auch nicht anderweit genannte Abfälle von solchen (28 p).

Aus Unterabschnitt C. (Tierische Spinnstoffe, Haare, Federn und Borsten.) Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch Abfälle in roher Wolle. Merinowolle: im Schweiße (Schmutz- oder Schweisswolle) (44 a), Rückenwäsche (auf dem Schaf gewaschene Wolle) (44 b), nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle) (44 c). Kreuzzuchtwolle im Schweiße (Schmutz- oder Schweisswolle) (44 d), Rückenwäsche (auf dem Schaf gewaschene Wolle) (44 e), nach der Schur gewaschene Wolle (Fabrikwäsche und handgewaschene Wolle) (44 f). Haare, roh, auch gesotten: Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere (44 a). Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria- haare (44 b), Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten (44 c).

Aus dem 5. Abschnitt.

Unterabschnitt A. (Seide.) Rohseide, ungefärbt: vom Maulbeerrinner (391 a); vom Eichen-, Tussah- usw. Spinner (391 b). Florettseide (Abfallseide): ungekämmt (396); gekämmt (397). Florettseiden- gespinste, ungefärbt: einfach (398 a); mehrfach (398 b). Seidenstreich (Bourette-). Garn (398 d).

Aus Unterabschnitt B. (Wolle und andere Tierhaare mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife.) Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch Lockenform gelegt oder gemahlen: Schafwolle (auch Gerberwolle) (413 a). Haare des Schafkamels, des Kamels (413 b). Haare der Haus-, der Kämel- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere (413 c). Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria- haare, auch gebeizt (413 d). Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare (413 e). Wollkämmlinge (413 f). Abfälle von gebleichter oder gefärbter Wolle, von Krempeln (Wollflocken), von der Spinnerei (einschliesslich der beim Verspinnen des Kammzuges abgerissenen Enden), von der Weberei oder Wirkerei oder von Tuchscheren (Scher-, Flockwolle, Tuchtrümmer); Abfälle von anderen bearbeiteten Tierhaaren (413 g). Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt (415). Wolle, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug) mit Ausnahme der in Nr. 414 genannten Kunstwolle: Merinowolle (416 a); Kreuzzuchtwolle (416 b); Kamelhaare und andere anderweit nicht genannte Tierhaare (416 c).

Aus Unterabschnitt C. (Baumwolle.) Baumwolle, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen (438 a). Abfälle von gebleichter oder gefärbter Baumwolle; vom Krempeln oder Kämmen; von der Spinnerei, Weberei oder Wirkerei (438 b).

Aus Unterabschnitt D. (Andere pflanzliche Spinnstoffe.) Gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend: Hanf (470 b). Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agave-, Ananas-, Espartogras- (Spartogras-, Alfa-, Halfa-), Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torf, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe (470c).

Aus Unterabschnitt G. (Pferdehaare aus der Mähne oder dem Schweife und Waren daraus.) Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfall hiervon (515 a); Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen (515 b).

Aus Unterabschnitt L. (Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen.) Seiden- und Woll-Lumpen; Tuchleisten (543 a). Leinen-, Baumwollen- usw. Lumpen (Papierlumpen) und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen (alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar) (543 b). Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen, zu anderen Zwecken (Wollstaubdünger, Dungabfallseide usw.) (543 c).

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.